



Foto: Shutterstock / Andy Dean Photography

Interview mit Dr. Kerstin Gröner, Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuttgart

## Der professionelle Umgang mit dem Thema „Befangenheit“

Was muss der Gutachter vor Gericht beachten, wie sollte er sich vorbereiten? Im Interview mit Chefredakteurin Anita Wuttke erstellt Dr. Kerstin Gröner, Vorsitzende Richterin am Landgericht Stuttgart, eine To-Do-Liste und spricht auch darüber, wie man als Gutachter mit dem Thema „Befangenheit“ umgeht.

*Frau Dr. Gröner, Sie haben mit Ihrem Vortrag in Frankfurt einen überdurchschnittlichen Wissensstand über die Zahnmedizin erkennen lassen und bereiten sich offensichtlich auf jede Verhandlung sehr eingehend vor. Ich nehme an, das erwarten Sie von allen Prozessbeteiligten? Sind die Gutachter in der Regel gut vorbereitet?*

Wir haben fast ausnahmslos die erfreuliche Erfahrung gemacht, dass die Sachverständigen sich bestens vorbereiten. Sie kennen ihr eigenes Gutachten und können ad hoc sagen, auf welcher Seite sie bestimmte Ausführungen gemacht haben. Sie sind auch mit dem Akteninhalt vertraut und können beispielsweise die Frage, woher sie eine bestimmte Information haben, die dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, anhand ihrer Notizen beantworten.

Es wirkt sich zudem günstig aus, dass die meisten Sachverständigen, die wir



Dr. Kerstin Gröner

beauftragen, die Arbeitsweise unserer Kammer kennen und wissen, dass sie sich auch auf sehr detaillierte Fragen vorbereiten müssen.

*Wie viel Zeit investieren Sie als Vorsitzende Richterin bei der Vorbereitung durchschnittlich in den Fall?*

Mit einer Akte bin ich sehr häufig befasst. Sie wird mir vorgelegt, sobald ein Schriftsatz eingeht. Zudem fordern wir als Gericht nicht nur die gesamten Behandlungsunterlagen des am Verfahren beteiligten Behandlers an, sondern auch diejenigen aller Vor- und Nachbehandler. Wenn der Verhandlungstermin ansteht, habe ich oft schon sehr viel Zeit in das Verfahren investiert.

Die Dauer der konkreten Terminvorbereitung hängt natürlich von der Komplexität des Verfahrens ab. Geht es nur um die Behandlung eines Zahns, die nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, und gibt es keine Nachbehandler, geht es schnell. Hat man dagegen einen Patienten, der schon im Vorfeld der streitgegenständlichen Behandlung innerhalb weniger

Jahre zahlreiche Zahnärzte aufgesucht hat, die ihn behandelt haben, und hat der am Verfahren beteiligte Behandler eine komplette prothetische Versorgung im Ober- und Unterkiefer angefertigt, mit der der Patient nicht zufrieden ist, wird der Zeitaufwand viel größer. Viele Patienten stellen sich dann bei zahlreichen Nachbehandlern vor. Macht der Patient nun auch noch geltend, was wir häufig erleben, dass der neue Zahnersatz zu Kiefergelenksschmerzen, Kopfschmerzen und weiteren Beschwerden geführt habe, hat er möglicherweise auch noch seinen Hausarzt, einen Neurologen, einen Orthopäden und einen Hals-Nasen-Ohrenarzt aufgesucht. Wir haben dann einen großen Karton mit Behandlungsunterlagen, die zur Terminvorbereitung ausgewertet

werden müssen. Über solchen Akten sitze ich oft einen ganzen Tag.

Die Vorbereitung des Termins, in dem der Gutachter angehört werden soll, ist nicht so aufwendig. Unsere Kammer beauftragt den Gutachter erst, nachdem wir einmal verhandelt und die Parteien zum Sachverhalt angehört haben. Andere Gerichte erlassen bereits vor dem ersten Verhandlungstermin einen Beweisbeschluss. Die Hauptarbeit haben wir also schon vor dem ersten Termin gemacht. Zur Vorbereitung des Erläuterungstermins lese ich meist nur meine Unterlagen, die ich zur Vorbereitung des ersten Termins erstellt habe, das Protokoll des ersten Termins, das Gutachten und die Stellungnahmen der Parteien zum Gutachten.

***Sie haben erwähnt, dass ein beauftragter Gutachter damit rechnen muss, auch vor Gericht auszusagen. Was passiert, wenn er sich dennoch weigert aufgrund von Zeitmangel oder ähnlichem?***

§ 409 der Zivilprozessordnung bestimmt, dass der Sachverständige verpflichtet ist, zu erscheinen. Weigert er sich, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld von bis zu 1000 Euro verhängt werden. Im Extremfall kann ihm der Gutachtensauftrag entzogen werden. Wenn das Gutachten ohne mündliche Erläuterung nicht einmal teilweise verwertbar ist, kann dies zur Folge haben, dass der Sachverständige kein Honorar erhält.

Wir versuchen aber, derartige Eskalationen zu vermeiden. Oft reicht es schon aus, dem Gutachter schriftlich oder te-

lefonisch zu erklären, wie wichtig die mündliche Erläuterung für das Verfahren ist, und ihn darauf hinzuweisen, dass er zum Termin kommen muss. Teilt ein Sachverständiger mit, dass er am Termin tag verhindert ist, weil zum Beispiel sein Praxiskollege im Urlaub ist, er selbst also in der Praxis anwesend sein muss, verlegen wir natürlich den Termin. Chefärzte aus Universitätskliniken, die wir im nicht-zahnärztlichen Bereich oft beauftragen, haben den Gutachtensauftrag meist in Zusammenarbeit mit einem Oberarzt bearbeitet. Im Einverständnis der Parteien laden wir dann zum Termin den Oberarzt, der zeitlich vielleicht flexibler ist als der Chefarzt.

**Sie haben versucht, bei den Gutachtern Verständnis für die Patientenanwälte zu wecken, die natürlich für ihre Patienten viel Wirbel veranstalten. Muss sich ein Gutachter auch verbale Entgleisungen der Anwälte gefallen lassen?**

Von „Wirbel“ möchte ich hier nicht sprechen. Die Patientenanwälte haben die Aufgabe, die Interessen ihres Mandanten bestmöglich zu verfolgen, und dazu gehört natürlich auch, dem Sachverständigen kritische Fragen zu stellen, wenn das Gutachten zu einem für den Patienten ungünstigen Ergebnis gekommen ist. Im Eifer des Gefechts kann es im Einzelfall – nicht nur beim Anwalt, sondern auch beim Gutachter – zu verbalen Entgleisungen kommen. In dieser Situation muss unbedingt eine Eskalation verhindert werden. Das Gericht muss sich einschalten und alle Beteiligten um Ruhe und Sachlichkeit bitten. Es kann hilfreich sein, die zuletzt gestellte Frage des Anwalts mit eigenen Worten nochmals „neutral“ zu formulieren und den Sachverständigen zu bitten, die Frage nun zu beantworten. Damit werden die Beteiligten auf die Ebene der sachlichen Auseinandersetzung zurückgebracht. Im Wiederholungsfall kann es angebracht sein, den Anwalt zu ersuchen, seine Fragen sachlicher zu formulieren. Schließlich gibt es auch die Möglichkeit, die Sitzung für ein paar Minuten zu unterbrechen. Der Gutachter muss sich keine verbalen

Entgleisungen gefallen lassen, aber er sollte unbedingt vermeiden, zum Gegenangriff überzugehen. Wird das Gericht nicht von sich aus aktiv, sollte er das Gericht bitten, darauf hinzuwirken, dass die Fragen an ihn sachlich gestellt werden.

**„Je besser das Gutachten, desto häufiger kommt der Befangenheitsantrag“ war Ihre Aussage in Frankfurt. Wie sollte der Gutachter auf keinen Fall reagieren?**

Es besteht die große Gefahr, dass die Stellungnahme des Sachverständigen zum Befangenheitsantrag die Besorgnis der Befangenheit erst begründet. Sie sollte nicht von Empörung und persönlicher Kränkung geprägt sein oder gar Angriffe gegen die Partei, die den Antrag gestellt hat, und deren Anwalt enthalten. Der Sachverständige sollte sich klar machen, dass der Befangenheitsantrag in manchen Fällen nur gestellt wird, weil das Gutachten keine fachlichen Angriffspunkte gibt und eine Partei nun nach anderen Wegen sucht, das für sie ungünstige Gutachtensergebnis zu beseitigen.

Die Stellungnahme sollte möglichst sachlich sein. Enthält der Befangenheitsantrag unsachliche Angriffe ohne tatsächlichen Hintergrund, empfiehlt es sich, darauf nicht einzugehen. Wird dem Sachverständigen pauschal vorgeworfen, er sei unfähig, ist eine Stellungnahme entbehrlich. Wird dagegen behauptet, er habe mit dem Behandler Kontakt aufgenommen und habe sich mit diesem gegen den Patienten verbündet, muss dazu Stellung genommen werden. Es reicht aber aus, mitzuteilen, dass man den Behandler nicht persönlich kennt und auch keinen Kontakt zu ihm hatte.

**Was muss der Sachverständige vermeiden, um überhaupt in die Gefahr zu geraten, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden – oder gibt es da keine Faustregel?**

Die Gefahr ist für den Sachverständigen am größten, wenn ihm das Gericht keine klaren Vorgaben zum Sachverhalt macht. Ist etwa streitig, ob eine bestimmte Behandlungsmaßnahme getroffen wurde, ist es die Aufgabe des Gerichts, dem Sachverständigen im Beweisbeschluss

vorzugeben, was er zugrunde zu legen hat. Fehlen derartige Vorgaben, darf der Sachverständige keinesfalls davon ausgehen, dass der Inhalt der ärztlichen Dokumentation richtig ist. Er sollte sich an das Gericht wenden und fragen, wie er vorzugehen hat. Falls eine alternative Begutachtung gefordert ist, muss der Sachverständige klarstellen, dass er zwei mögliche Geschehensabläufe beurteilt, ohne zu entscheiden, wie sich das Geschehen tatsächlich abgespielt hat.

**Wenn Sie drei Wünsche an alle zahnärztlichen Gutachter für einen reibungslos verlaufenden Prozess frei hätten, was würden Sie sich wünschen?**

Am wichtigsten sind für alle Prozessbeteiligten fachliche Kompetenz und Klarheit. Der Gutachter muss seine Ansicht fundiert darlegen und sich mit Einwendungen sachlich und ruhig auseinandersetzen, ohne sich angegriffen zu fühlen oder umgekehrt fachlich unsicher zu werden.

Für das Gericht ist auch ein sorgfältiger Umgang mit den Akten und den Behandlungsunterlagen von erheblicher Bedeutung. Die Unterlagen in den Akten sollten nicht mit Anmerkungen versehen werden. Behandlungsunterlagen, die wir stets im Original anfordern, müssen den Ärzten, die sie vorgelegt haben, wieder zurückgegeben werden. Dies ist nicht mehr möglich, wenn der Gutachter alle Modelle oder Röntgenbilder, die von zahlreichen verschiedenen Behandlern vorgelegt wurden, aus den von uns beschrifteten Hüllen nimmt und sie unsortiert in einem einzigen großen Karton zurückschickt.

Persönlich wünsche ich mir, dass ein Gutachter seine Tätigkeit nicht als lästige Pflicht empfindet, sondern sich dessen bewusst ist, dass er eine wichtige Aufgabe im Prozess hat, die er mit so großem Interesse und solcher Freude erfüllt, wie ich meine richterliche Aufgabe. Dann ist die Zusammenarbeit für beide Seiten gewinnbringend.

**Vielen Dank, Frau Dr. Gröner, für diese aufschlussreichen Ausführungen.** ■